

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl S. 167), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen in der Sitzung am **16.12.2019** folgende

## ***Dritte Änderung der Wasserversorgungssatzung***

beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 26 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Absatz 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> **2,83 €**. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 7 %.

#### **§ 26 a Zählermiete/Grundgebühr**

Die Zählermiete/Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis 5 m <sup>3</sup>	3,00 €
bis 10 m <sup>3</sup>	6,00 €
ab 10 m <sup>3</sup>	9,00 €

#### **§ 26 b Standrohrvermietung**

- (1) Die Miete für ein Standrohr mit Wasserzähler beträgt

pro Tag                      10,00 €.

- (2) Die Miete für gewerbliche Nutzer, die z. B. größere Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum damit bedienen beträgt

pro angefangenen Monat            50,00 €.

- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in diesen Beträgen enthalten.
- (4) Bei Abholung des Standrohrs bei der gemeindlichen Wasserversorgung ist eine Kautions in Höhe von 250 € zu hinterlegen. Die Hinterlegung erfolgt bar bei der Gemeindekasse und ist bei Übergabe durch Quittung nachzuweisen.

Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Standrohrs wird die Kautions, abzüglich der entstandenen Gebühren, zurückgezahlt.

- (5) Das Befüllen von Pools oder Teichen ist mit dem Standrohr nicht zulässig.

## ***Artikel II***

Die übrigen Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung vom 30.01.2007 bleiben unverändert.

## ***Artikel III***

Diese dritte Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Reinhardshagen, den 20.12.2019

Gemeinde Reinhardshagen  
-Der Gemeindevorstand-



Fred Dettmar  
Bürgermeister